

**Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden
Masterstudiengang Wissensmanagement
(Executive Master of Knowledge Management)
an der Technischen Universität Chemnitz
Vom 9. Juni 2004**

Aufgrund von § 24 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S.293) hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Studieninhalt
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 6 Arten der Prüfungsleistung
- § 7 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 8 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 9 Alternative Prüfungsleistungen
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen
- § 14 Wiederholung der Modulprüfungen
- § 15 Prüfungsausschuss
- § 16 Prüfer und Beisitzer
- § 17 Lehrkräfte (Dozenten)
- § 18 Zweck und Durchführung der Masterabschlussprüfung
- § 19 Abschlussarbeit (Master Thesis)
- § 20 Zeugnis und Masterurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Masterabschlussprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Widerspruchsverfahren

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 24 Studienaufbau und -umfang
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Modulprüfungen
- § 26 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussarbeit (Master Thesis)
- § 27 Abgabe der Master Thesis, Verlängerung der Bearbeitungszeit
- § 28 Master Degree

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 29 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Vorbemerkung: Die Bezeichnung weiblicher oder männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z. B. Prüferin/Prüfer) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Studieninhalt

Der berufsbegleitende Masterstudiengang Wissensmanagement umfasst drei Studienabschnitte, eine studienbegleitende Projektarbeit und die Prüfungen einschließlich der Abschlussarbeit (§ 19).

§ 2

Prüfungsaufbau

Die Masterabschlussprüfung besteht aus Modulprüfungen (§ 25) und der Abschlussarbeit (Master Thesis). Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3

Fristen

(1) Die Masterabschlussprüfung ist innerhalb der Regelstudienzeit abzulegen, spätestens innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit.

(2) Durch die Studienordnung und das Lehrangebot wird sichergestellt, dass Modulprüfungen in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Der Prüfling soll rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu absolvierenden Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Abschlussarbeit informiert werden. Dem Prüfling sind für jede Modulprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(3) Die Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Personen, die sich in ihrer Berufspraxis und im Rahmen der Weiterbildung ein der Studien- und Prüfungsordnung entsprechendes Wissen und Können angeeignet haben, können den berufsqualifizierenden Abschluss im externen Verfahren erwerben. Über den Antrag auf Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss, wobei die Regelungen der Prüfungs- und Studienordnung für Kandidaten im externen Verfahren gelten.

(2) Einzelheiten des Verfahrens für die Meldung zu den einzelnen Modulprüfungen, technische und organisatorische Fragen und besondere verfahrensrechtliche Voraussetzungen für das Erbringen multimedial gestützter Prüfungsleistungen regelt der Prüfungsausschuss (§ 15).

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist zu verweigern, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
2. der Prüfling die Masterabschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
3. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder für deren Ablegung verloren hat.

§ 5

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem vergleichbaren Studiengang an einer Universität oder an einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs an der Technischen Universität Chemnitz im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der vorliegenden Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) Weitere Studienzeiten und Studienleistungen an Fachhochschulen werden auf Antrag des Studenten angerechnet, soweit sie den Anforderungen des Studiengangs entsprechen.

§ 6**Arten der Prüfungsleistung**

- (1) Prüfungsleistungen sind
1. mündliche Prüfungsleistungen (§ 7) und/oder
 2. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 8) und/oder
 3. andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen (alternative Prüfungsleistungen, § 9) einschließlich multimedial gestützter Prüfungsleistungen.
- (2) Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Prüfungsausschuss dem Prüfling gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (3) Die Prüfungstermine sind rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor Beginn, durch schriftliche Mitteilung bekannt zu geben.
- (4) Die Prüfungssprache ist Deutsch. Auf Antrag des Prüflings können Prüfungsleistungen auch in englischer Sprache erbracht werden.

§ 7**Mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt (§ 16).
- (3) Die Prüfungsdauer beträgt je Prüfling bei Einzelprüfungen zwischen 20 und 40 Minuten. Bei Gruppenprüfung verlängert sich die Prüfungszeit in Abhängigkeit von der Anzahl der Prüflinge.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern bzw. vom Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.
- (6) Die mündliche Prüfungsleistung kann aus einem wichtigen Grund unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes festzusetzen. Der Unterbrechungsgrund ist im Protokoll (Absatz 4 Satz 1) zu vermerken.

§ 8**Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten**

- (1) In schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Dem Prüfling können dabei Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Das Bewertungsverfahren schriftlicher Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten. Schriftliche Prüfungsleistungen sind von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Die Dauer der Klausurarbeiten und sonstiger schriftlicher Arbeiten darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 300 Minuten nicht überschreiten. Erscheint ein Prüfling verspätet zur Prüfung, so verkürzt sich die Dauer der Prüfung für ihn um die versäumte Zeit.
- (4) Die vom Prüfer zugelassenen Hilfsmittel sind mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.
- (5) Über den Prüfungsverlauf ist ein Protokoll anzufertigen und von einem Aufsichtsführenden für die Richtigkeit zu unterzeichnen.

§ 9**Alternative Prüfungsleistungen**

- (1) Alternative Prüfungsleistungen können im Rahmen von Seminaren und Projekten erbracht werden. Sie müssen in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Referaten, multimedial gestützten Prüfungsleistungen oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen bzw. als Projektarbeit erfolgen und individuell zurechenbar sein.

(2) Art und Umfang alternativer Prüfungsleistungen sowie die Kriterien ihrer Bewertung werden von dem jeweiligen Prüfer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss festgelegt und den Studierenden in der Regel mit Beginn des jeweiligen Moduls bekannt gegeben.

(3) Die Bewertung alternativer Prüfungsleistungen erfolgt in der Regel durch den Prüfer, der für die Durchführung der zugrunde liegenden Lehrereinheit verantwortlich ist.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote als arithmetisches Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Für die Masterabschlussprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote ergibt sich als gewogenes Mittel aus den Noten der Modulprüfungen und der Note der Abschlussarbeit. Die Note der Abschlussarbeit geht dabei mit einem Drittel in die Gesamtnote ein.

(4) Die Bewertung kann ergänzt werden durch eine Benotung nach dem ECTS (European Credit Transfer System, § 26 dieser Prüfungsordnung, § 12 der Studienordnung). Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende Noten:

ECTS-Grade	Leistungsniveau	Deutsche Note
A	die besten 10 %	hervorragend
B	die nächsten 25 %	sehr gut
C	die nächsten 30 %	gut
D	die nächsten 25 %	befriedigend
E	die nächsten 10 %	ausreichend
FX/F		nicht bestanden

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Der Prüfling kann die Anmeldung zu einer Modulprüfung ohne Angabe von Gründen zurückziehen, sofern er dies dem Prüfungsausschuss sowie dem Prüfer innerhalb einer festgelegten Frist mitteilt.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund für Versäumnis oder Rücktritt an, so wird im Benehmen mit dem

Prüfling ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(5) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(7) Der Prüfling kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe von Entscheidungen nach Absatz 5 oder 6 verlangen, dass diese vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(8) Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, so kann auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen angeordnet werden, dass für einen bestimmten Prüfling oder alle Prüflinge die Prüfung oder einzelne Teile derselben neu angesetzt werden. In diesem Fall entfallen die bereits erbrachten Ergebnisse.

(2) Mängel im Prüfungsverfahren müssen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Prüfungstag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden.

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Die Masterabschlussprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen bestanden sind und die Abschlussarbeit (Master Thesis) mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(3) Hat ein Prüfling eine Modulprüfung nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob, in welchem Umfang und in welcher Frist die entsprechende Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

(4) Hat der Prüfling die Masterabschlussprüfung nicht bestanden oder schließt er sein Studium nicht ab, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten und gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und auch erkennen lässt, ob die Masterabschlussprüfung nicht bestanden ist.

§ 14

Wiederholung der Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen können bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen ist auf Antrag beim Prüfungsausschuss eine zweite Wiederholungsprüfung möglich.

(2) Prüfungen nach Absatz 1 können nur innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Prüfling hat die Frist aus Gründen versäumt, die er nicht zu vertreten hat.

§ 15

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen wird durch die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften ein Prüfungsausschuss bestellt. Der Prüfungsausschuss erfüllt auch weitere ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesene Aufgaben.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei am Masterstudiengang Wissensmanagement beteiligten, prüfungsberechtigten Hochschullehrern der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften sowie nach Möglichkeit je einem weiteren Lehrenden sowie einem Studenten oder Absolventen des Studiengangs. Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist ein Hochschullehrer der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften.

(3) Die Amtszeit beträgt in der Regel zwei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(4) Der Prüfungsausschuss ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, insbesondere für:

1. die Organisation der Prüfungen,
2. die Aufstellung der Listen der Prüfungsberechtigten und der Beisitzer (§ 16 Abs. 2),
3. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung oder Beeinträchtigung.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Sie können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften mindestens einmal jährlich über die Entwicklung der Studien- und Prüfungszeiten, über die Bearbeitungszeiten für Abschlussarbeiten und über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Ausschuss ist ferner befugt, Änderungen der Studien- und der Prüfungsordnung anzuregen.

§ 16

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Er kann die Bestellung seinem Vorsitzenden (§ 15 Abs. 2 Satz 2) übertragen.

(2) Zu Prüfern dürfen nur Hochschullehrer und andere nach § 23 Abs. 6 SächsHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zu Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die einen Hochschulabschluss in einem der den Studiengang tragenden Fächer, dem Studiengang selbst oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Namen der Prüfer rechtzeitig vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

(3) Ein Wechsel des Prüfers oder des Beisitzers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig und ebenfalls rechtzeitig bekannt zu geben.

(4) Die Prüfer stellen die Prüfungsaufgaben und bewerten die Prüfungsleistungen. Sie sind bei ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 15 Abs. 7 über die Amtsverschwiegenheit entsprechend.

§ 17

Lehrkräfte (Dozenten)

(1) Die Auswahl der Lehrkräfte muss gewährleisten, dass alle Studienbereiche mit Experten ihres Faches mit entsprechender akademischer und/oder beruflicher Qualifikation besetzt sind (§ 6 Abs. 3 Satz 4 der Studienordnung).

(2) Die Lehrkräfte müssen über die jeweils notwendige fachliche und didaktische Befähigung verfügen.

(3) Die Lehrenden müssen durch Forschung und Lehre ausgewiesen sein; dies setzt zumindest eine Promotion voraus.

(4) Durch die Lehrenden können zur Durchführung praxisrelevanter Themen weitere Dozenten bestellt werden, die zumindest über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (z. B. Diplom, Staatsexamen) verfügen müssen. Über Ausnahmen, beispielsweise im Rahmen praxisnaher Einweisungen, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 18

Zweck und Durchführung der Masterabschlussprüfung

(1) Durch die Masterabschlussprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat. Das erfolgreiche Bestehen der Masterabschlussprüfung führt zum berufsqualifizierenden Abschluss „Executive Master of Knowledge Management“.

(2) Die Masterabschlussprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen (§ 25) und der Abschlussarbeit.

(3) Der Antrag auf Zulassung zu den einzelnen Modulprüfungen (§ 25) sowie die Anmeldung zur Abschlussarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 19

Abschlussarbeit (Master Thesis)

(1) Die Abschlussarbeit soll innerhalb der in § 24 Abs. 1 festgesetzten Studienzeit angefertigt werden. Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer festgelegten Frist ein Problem auf dem Gebiet des Wissensmanagements selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Master Thesis muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen. Der Prüfling hat das Recht, einen Betreuer zu wählen sowie ein Thema vorzuschlagen. Die Master Thesis kann von jedem Prüfungsberechtigten betreut werden. Ein Rechtsanspruch darauf, dass dem Themenvorschlag entsprochen wird bzw. auf die Bestellung des vorgeschlagenen Betreuers besteht nicht.

(3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master Thesis sind von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Master Thesis (§ 27 Abs. 1) eingehalten werden kann.

(4) Grundsätzlich darf das Thema der Abschlussarbeit einmal zurückgegeben und ein neues Thema gewählt werden; jedoch nur spätestens bis Ablauf von vier Wochen nach Ausgabe des Themas.

(5) Die Master Thesis ist von zwei Prüfern zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Master Thesis sein. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Bei unterschiedlicher Beurteilung sollen sich die Prüfer auf eine Bewertung einigen. Gelingt das nicht, so werden die Bewertungen gemittelt und an die Bewertungsskala (§ 10) durch Rundung angepasst. Die Bewertung erfolgt in der Regel innerhalb von vier Wochen. Die Master Thesis ist bestanden, wenn beide Prüfer mindestens die Note 4,0 vergeben haben.

(6) Wird die Master Thesis mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann sie nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Master Thesis in der in Absatz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 20

Zeugnis und Masterurkunde

(1) Nach dem erfolgreichen Bestehen der Masterabschlussprüfung (§ 13 Abs. 2) wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen der Bewertung über den letzten Teil der Prüfungen, ein Zeugnis und eine Masterurkunde ausgestellt.

(2) Das Zeugnis enthält:

1. die Bezeichnung des wissenschaftlichen Masterstudienganges Wissensmanagement,
2. die Auflistung der absolvierten Module,
3. die in den Modulprüfungen erzielten Noten (in Ziffern),
4. das Thema der studienbegleitenden Projektarbeit,
5. das Thema und die Note der Abschlussarbeit (Master Thesis),
6. die Gesamtnote der Masterabschlussprüfung (in Ziffern und Worten) gemäß § 10 Abs. 3.

(3) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Es wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Auf Antrag des Prüflings wird eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

(5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Die Masterurkunde wird vom Rektor der Technischen Universität Chemnitz und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Chemnitz versehen. Der Masterurkunde ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

§ 21

Ungültigkeit der Masterabschlussprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note der Prüfungsleistung berichtigen. Gegebenenfalls kann die Prüfung für „nicht ausreichend“ oder die Masterabschlussprüfung Wissensmanagement für „endgültig nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die rechtswidrige Zulassung vorsätzlich erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die Prüfungsleistungen Bestand haben.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellen des Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) Das unrichtige Zeugnis, das Diploma Supplement und die Masterurkunde sowie deren englischsprachige Übersetzung sind einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der Bewertung der einzelnen Modulprüfungen sowie der Abschlussarbeit wird jedem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die Prüfungsprotokolle und in die Gutachten zur Abschlussarbeit gewährt.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 kann nur innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Bewertung oder des Bescheids nach § 13 Abs. 3 beim Prüfungsausschuss gestellt werden. Der Prüfungsausschuss bestimmt im Einvernehmen mit dem Prüfer Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23**Widerspruchsverfahren**

- (1) Belastende Entscheidungen, die nach §§ 11, 12, 21 und 22 der Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss nach Prüfung des Sachverhaltes bzw. nach Stellungnahme des zuständigen Prüfers.
- (3) Über den Widerspruch soll innerhalb von zwei Monaten abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen**§ 24****Studienaufbau und -umfang**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeiten und der Anfertigung der Abschlussarbeit 18 Monate.
- (2) Der Masterstudiengang Wissensmanagement setzt sich aus drei thematischen Studienabschnitten (66 Wochen) sowie der Anfertigung der Master Thesis (12 Wochen) zusammen.
- (3) Der Masterstudiengang umfasst 15 Module sowie die studienbegleitende Projektarbeit. Es werden zwei Vertiefungsmodule („Wissensmanagement im Public Sector“ sowie „E-Commerce“) angeboten, von denen eines wahlweise zu belegen ist. Der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Stundenumfang für die Studierenden beträgt insgesamt mindestens 964 Stunden (§ 9 der Studienordnung).

§ 25**Gegenstand, Art und Umfang der Modulprüfungen**

- (1) Die Masterabschlussprüfung (§ 18) besteht aus der Abschlussarbeit, dem Projektbericht und 14 Modulprüfungen der Studienabschnitte „Grundlagen des Wissensmanagement“, „Management von Wissensprozessen“ und „Management von Wissensorganisationen“, deren inhaltliche Bestandteile entweder das Themengebiet einzelner Module oder das des Studienblockes umfassen. Die Modulprüfungen erfolgen studienbegleitend.
- (2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete des jeweiligen Moduls (§ 9 der Studienordnung).

§ 26**Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussarbeit (Master Thesis)**

Zur Abschlussarbeit (Master Thesis) kann nur zugelassen werden, wer neben den allgemeinen Zulassungsbedingungen (§ 4) folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. erfolgreiche Teilnahme an 15 Modulen des Studiengangs mit mindestens 60 Leistungspunkten und
2. erfolgreiche Projektarbeit mit 12 Leistungspunkten.

§ 27**Abgabe der Master Thesis, Verlängerung der Bearbeitungszeit**

- (1) Die Master Thesis ist spätestens 12 Wochen nach der Ausgabe des Themas (§ 19 Abs. 2, 3) in drei maschinenschriftlichen, gebundenen und in deutscher Sprache abgefassten Ausfertigungen beim Prüfungsausschuss abzugeben; auf Antrag des Prüflings kann die Anfertigung in englischer Sprache zugelassen werden. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Master Thesis nicht fristgemäß abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (§ 10 Abs. 1) bewertet. In der Master Thesis hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag des Prüflings und nach einer Befürwortung durch den Betreuer der Master Thesis im Einzelfall verlängern, wenn dies vor Ablauf der Abgabefrist beantragt wird.

§ 28**Master Degree**

Aufgrund der bestandenen Masterabschlussprüfung wird der akademische Grad „Executive Master of Knowledge Management“ verliehen.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 29

In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Die Prüfungsordnung gilt für Studenten ab Wintersemester 2003/2004.

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Technischen Universität Chemnitz vom 8. Juli 2003 und vom 11. Mai 2004 sowie der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 8. März 2004, Az.: 3-7831-17-0380/10-3.

Chemnitz, den 9. Juni 2004

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes